

Verein und Recht

Die Satzung – das unbekannte Wesen.

Heute: Wie einfach ist es mit der **einfachen Mehrheit** ?

In vielen Satzungen von Vereinen ist bestimmt, dass Beschlüsse und Wahlentscheidungen, um wirksam zu werden, jeweils einer einfachen Mehrheit bedürfen.

Was ist das? Wann ist eine solche Mehrheit gegeben?

Vereinsrechtlich – und in vielen Satzungen wiederkehrend – werden verschiedene Arten von Stimmenmehrheiten genannt:

- Einstimmigkeit
- relative Mehrheit
- qualifizierte Mehrheit
- einfache Mehrheit
- absolute Mehrheit

Einstimmigkeit ist gesetzlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB) für jede Änderung des Vereinszwecks erforderlich, in diesen Fällen muss also die **Zustimmung aller Mitglieder des Vereins** herbeigeführt werden! Bei Änderungen des Vereinszwecks reicht es also nicht aus, lediglich eine Einstimmigkeit in der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Bestimmung des § 33 BGB ist allerdings **abänderbar**! Die Satzung kann vorsehen, dass z.B. Veränderungen des Vereinszwecks auch eine qualifizierte Mehrheit (z.B. $\frac{3}{4}$) ausreichend sein soll, entweder aller Mitglieder des Vereins oder aber derjenigen einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung!

Die **relative Mehrheit** ist in den vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB zwar nicht erwähnt, kann aber ohne weiteres in jeder Satzung vorgesehen werden; eine ausdrückliche Anordnung in der Satzung ist aber erforderlich!

Eine relative oder verhältnismäßige Mehrheit ist z.B. denkbar bei gleichzeitiger Abstimmung über zwei oder mehrere Anträge oder bei Wahlen mit zwei oder mehreren Kandidaten. Danach wäre derjenige Antrag beschlossen bzw. derjenige Kandidat gewählt, auf den mehr Stimmen entfallen als auf die anderen Anträge / Kandidaten.

Die Anwendung angeordneter relativer Mehrheit kann also dazu führen, dass ein Antrag beschlossen oder ein Kandidat gewählt ist, auf den im Einzelfall weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.

Beispiel: Von 10 stimmberechtigten Mitgliedern entfallen auf 2 von 3 zur Wahl stehenden Kandidaten jeweils nur 3 Stimmen und auf den 3. Kandidaten 4 Stimmen. Letzterer wäre gewählt, obwohl er von 10 Stimmen nur 4 erhalten hat, also weniger als die Hälfte der Mitglieder für ihn gestimmt haben!

Die **qualifizierte Mehrheit** erfordert weniger als die Einstimmigkeit, aber mehr als die einfache Mehrheit. Qualifizierte Mehrheiten sind regelmäßig erforderlich für Satzungsänderungen und/oder für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins; die §§ 33 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB erfordern jeweils eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen – **wenn in der Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt sind**, was zulässig ist.

Die **einfache Mehrheit** ist identisch mit der **absoluten Mehrheit**.

Diese Mehrheiten erfordern jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der maßgeblichen Bezugsgröße.

Beispiel: Entfallen bei 10 stimmberechtigten Mitgliedern auf 2 von 3 zur Wahl stehenden Kandidaten nur jeweils 3 Stimmen und auf den 3. Kandidaten 4 Stimmen ist **kein** Kandidat gewählt, weil er nicht mindestens 6 Stimmen bekommen hat!

Wann eine einfache bzw. absolute Mehrheit jeweils erreicht ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die bei einer Satzungsgestaltung zu beachten sind:

- Von der Bezugsgröße (z.B. Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen / Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder / Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Von der Bestimmung über die Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und/oder
- Von der Gültigkeit abgegebener Stimmen.

Wenn eine Satzung bestimmt, dass es auf die (einfache/absolute) Mehrheit der bei der Abstimmung **anwesenden** Mitglieder ankommt, wirken sich natürlich Stimmenthaltungen und/oder ungültige Stimmen als Nein-Stimmen aus!

Desgleichen gilt für den Fall, dass es etwa auf die Mehrheit der Vereinsmitglieder überhaupt ankommen soll!

Kommt es dagegen (nur) auf die Anzahl der **abgegebenen gültigen** Stimmen an, bleiben ungültige Stimmen natürlich unberücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bleiben auch Enthaltungen unberücksichtigt, obwohl sie nicht nur abgegebene Stimmen darstellen, sondern auch keine ungültigen Stimmen!

Sollen Enthaltungen anders gewertet werden, bedarf es einer ausdrücklichen satzungrechtlichen Regelung!

Diese Rechtslage (Nichtberücksichtigung von Enthaltungen) kann u.U. sogar dazu führen, dass ein Antrag mit der erforderlichen (einfachen/absoluten) Mehrheit angenommen bzw. ein Kandidat gewählt ist, wenn unter den 10 abgegebenen gültigen Stimmen z.B. 7 Enthaltungen sind und 2 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme. Die einfache bzw. absolute Mehrheit wäre danach gegeben!

Merke: Für die Anwendung einer einfachen/absoluten Mehrheit ist letztlich die Wahl der Bezugsgrundlage entscheidend, um u.U. zwar wirksame, aber doch irgendwie merkwürdige Ergebnisse zu vermeiden.

So einfach ist es also mit der einfachen Mehrheit!

gez.

RA Claus Runge